

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CIII.

Bern, den 4. Dec. 1799. (14. Frimaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 5. Novemb.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Billeters Meinung.)

Schliesslich, in Rücksicht des ganzen Gegenstands, den wir vorhaben, muß ich mit unangenehmer Empfindung bemerken, daß es ärgerlich ist, daß selbst der Rapport der Majorität uns nöthigte, in Nebensachen und Persönlichkeiten einzutreten, und uns von den zwei Hauptfragen zu entfernen, die kostbarste Zeit zu verlieren, und Worte zu verschwenden, die doch am Ende zur eigentlichen Sache nicht gehören.

Daher, um Sie nicht länger aufzuhalten, stimme ich dahin, daß man über den Rapport der Majorität mit Unwillen zur Tagesordnung gehe, und denjenigen der Minorität, unter Vorbehalt einiger Verbesserung annehme.

Cartier: Die Bürger in den vom Feinde besetzten Kantonen blieben immer Mitgl. der ganzen Gesellschaft — zwar ausser Thätigkeit gesetzte Glieder; sie waren von den Pflichten, dieser Gesellschaft zu dienen, nicht entbunden, und vielweniger berechtigt, ihr zu schaden; — es ist nicht möglich, daß sich Menschen unter ihnen fänden, die aus Lebzeugung, nicht aus Dummheit oder Bosheit, glauben könnten, ein eigenes Volk zu bilden, da sie die Constitution angenommen, den Gesetzen Treu und Gehorsam geschworen hatten, und wußten, daß ihre Repräsentanten noch mit den übrigen vereint arbeiten. Ein helvetischer Bürger, der die Waffen freiwillig gegen sein Vaterland ergreift, ist gleich straflich, sei es in einem okkupirten oder befreiten Kanton — und so ist keinem Zweifel unterworfen, daß solche Menschen nicht mit vollem Recht sollen vor den Richter gebracht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Bericht über die Verrichtungen der Interimsregierung in Zürich.

Die Mitglieder der gewesenen Interimsregierung des Kantons Zürich, an den B. Regierungskommissarius Pfevninger.

Zürich, den 4ten Okt. 1799.

Bürger Regierungskommissarius!

Unser gewesne Präsident hat uns eröffnet, daß Sie in der ersten Sitzung der wiederhergestellten Verwaltungskammer, den Wunsch gegeben ihn geäußert haben, einen schriftlichen Bericht sowohl über die Entstehung, als über die wichtigsten Verrichtungen der nunmehr, bei veränderter Lage der Dinge, aufgelösten Interimsregierung des hiesigen Kantons zu erhalten. Wir eilen, Ihnen darüber die verlangte Auskunft zu ertheilen; Ihr diesfälliger Ruf hat uns zu demjenigen Vergnügen gereicht, welches bei redlichen Männern durch jede Aufforderung zur Rechenschaft über ihr Verhalten erweckt wird.

Als sich am 6ten Brachmonat die Franken zurückzogen, und die Österreicher Besitz von hiesiger Stadt nahmen, befanden sich, (nebst dem bei Ihrer Abreise, Br. R. R. an Ihre Stelle getretenen B. Unterstaatthalter Ulrich,) von den fünf Mitgliedern der konstitutionellen Verwaltungskammer und ihren Suppleanten nur noch zwei anwesend, nemlich die B. Präsident Wyß und Administrator Escher. Obwohl ganz isolirt, besorgten dieselben, in Folge des von dem B. Unterstaatthalter erhaltenen bestimmten Ansinnens, — daß jede konstitutionelle Behörde an ihrer Stelle verbleiben solle, bis eine höhere Macht das weitere disponiren werde, — noch ein paar Tage lang die dringendsten und unaufschieblichsten Geschäfte, deren jede Hauptveränderung ein so volles Maafz mit sich bringt. Allein, je schwieriger und unan-